

N^{ro}. 116.

Donnerstag den 26. September

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1324. (2)

Nr. 18741/4004.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Vergütungspreise der zu den Catastral-Operationen im Jahre 1833 erforderlichen Landesleistungen. — Mit hoher Verordnung vom 29. v. M., Zahl 2691, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei die Vergütung für die zu den Catastral-Operationen im Jahre 1833 erforderlichen Landesleistungen in Krain und im Villacher Kreise folgendermaßen festzusetzen geruht: 1.) Für einen zweispännigen Wagen sammt Knecht: a) auf den ganzen Tag 2 fl. 33 kr.; b) auf den halben Tag 1 fl. 20 kr. 2.) Für ein Reitpferd sammt Knecht: a) auf den ganzen Tag 1 fl. 21 kr.; b) auf den halben Tag 45 kr. 3.) Für einen Boten oder Handlanger: a) auf den ganzen Tag 30 kr.; b) auf den halben Tag 16 kr. 4.) Für einen Boten zur Briefsendung für jede deutsche Meile sammt Rückweg 14 kr. 5.) Für einen Maurer- oder Zimmermannsgesellen auf den ganzen Tag 38 kr. 6.) Für ein Vorspannpferd auf eine deutsche Meile bei Personen und Effecten 27 kr. oder wo Pachtungen bestehen nach den dießfälligen Pachtpreisen. 7.) Für einen Ruderer auf den ganzen Tag 45 kr. 8.) Für eine vierrudrige Barke auf den ganzen Tag 2 fl. 55 kr. 9.) Für eine zweirudrige Barke auf den ganzen Tag 1 fl. 37 kr. — Diese Prästationen sind gegen die beigefügten Preise von den Orts- und Gemeinde-Vorständen den mit den Catastral-Operationen beauftragten Individuen, welche sich mit den dazu erhaltenen offenen Befehlen ausweisen, jedesmal unweigerlich und schleunig zu leisten. Laibach den 29. August 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1322. (2)

Nr. 21044/3120.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Klagenfurt mit Ausnahme der Schule zur Bildung der Hebammen daselbst. — Laut hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 22. October 1832, Zahl 5221, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliegung vom 16. October 1832, die Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Klagenfurt, mit Ausnahme der Schule zur Bildung der Hebammen daselbst anzuordnen geruht. — In Gemäßheit des hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 7. d. M., Zahl 4977, ist die erwähnte Lehranstalt mit dem neuen Schuljahre 1833/34 nicht mehr zu eröffnen, und es hat nur die Schule zur Bildung der Hebammen zu Klagenfurt fortzubestehen. — Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 19. September 1833.

Joseph Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1323. (2)

Nr. 153. St. G. N.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweise Feilbietung des im Laibacher Kreise liegenden Religions-Fonds-gutes Bischofsack. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Beschlusses vom 27. Juli l. J., Zahl 4173, wird das krainerische Religions-Fonds-gut Bischofsack am 5. November 1833, Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgedoten werden. — Die Bestandtheile und Nutzungen dieses Religions-Fonds-gutes sind: Die zu diesem Gute gehörigen Unterthanen besitzen 80 11/12 Hüben und 3 Dominical-Realitäten, sind in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umgebung Laibachs, Laß, Münkendorf, Flödnig, Kreutberg, Egg ob Podpetich, dann Ponovitsch zerstreut, und haben zu entrichten: I. An Domincalnutzungen. 1. An Geldgaben: An obrigkeitlichen Zins 23 fl. 20 kr.; an rectificirten Ro-

botgeld 275 fl. 58 $\frac{3}{4}$ kr.; an Weinfahrtgeld 56 fl. 19 $\frac{1}{4}$ kr.; an nachträglich pactirten Robotgeld 75 fl. 11 kr.; an Hausgrundzins 152 fl. 20 kr.; an Dominicalgabe 1 fl. 22 $\frac{1}{4}$ kr.; an Schußgeld von neu erbauten Häusern 8 fl. 12 kr.; zusammen 808 fl. 43 $\frac{3}{4}$ kr.; woran gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20 o/o Nachlasses pr. 161 fl. 14 $\frac{3}{4}$ kr. nur 646 fl. 59 kr. eingehen. — 2. An Zinsgetreide: nach berechnetem Abschlage des Fünftel-Nachlasses: Weizen 16 Mezen, 36 $\frac{1}{4}$ 0; Korn 22 Mezen, 8 $\frac{1}{4}$ 0; Hirse 26 Mezen, 12 $\frac{1}{4}$ 0; Gerste 14 5 $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ 0; Heiden 14 5 $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ 0; Haber 108 Mezen, 12 $\frac{1}{4}$ 0; Hirsbrein 1 Mezen, 18 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{4}$ 0; Erbpachtzins: Weizen, bei welchem der Fünftelabzug nicht Statt findet 9 Mezen, 17 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$ 0. — 3. An Kleinrechten: Schotten: Schüsseln 11 Stück; Hühner 59 Stück; Hähndel 384 Stück; Eyer 16 $\frac{1}{2}$ Stück; Spinnhaar 7 Pfund; Käse 4 Pfund. Hievon kommt ein Fünftel dormal in Abzug. — Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig mit Rücksicht auf diesen Fünftel-Nachlaß widerruflich um jährliche 53 fl. 1 $\frac{3}{4}$ kr. abgelöst. — 4. An Amtstaren. a. An Umschreibgeld: Von einer ganzen Hube 4 fl. 30 kr.; von einer halben Hube 2 fl. 15 kr.; von einer Viertel-Hube 1 fl. 7 $\frac{1}{4}$ kr.; von einer Drittel-Hube 1 fl. 30 kr.; von einer $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ Hube 34 kr.; von einem rectificirten Acker oder Garten 11 $\frac{1}{3}$ kr.; von einer Keusche 34 kr.; von jedem Dominical-Urbars-Nr. 34 kr. — b. An Gewährbriefs-Taren: Von einer ganzen, halben, Drittel- oder Viertel-Hube 4 fl. 30 kr.; von $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ Hube 2 fl.; von einem rectificirten Acker oder Garten 34 kr.; von einer Keusche 2 fl.; von jedem Dominical-Urbars-Nr. 2 fl. — c. An Grundbuchs-Taren: Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchs-Patentes für Krain. — II. An Getreid-Zehenden. — In der Pfarr Moraitzsch: — 1.) Der ganze Zehend von 3 $\frac{2}{3}$ Huben in der Gemeinde Petsch. — In der Pfarr St. Georgen vor Krainburg: — 2.) Der ganze Zehend von 16 Huben in der Gemeinde Hülben. — In der Pfarr Polland, im Bezirke Laß. — 3.) Der $\frac{2}{3}$ Zehend von 13 Huben in der Gemeinde Zarz. — In der Pfarr Pollana, im Bezirke Laß: — 4.) Der ganze Zehend von 9 $\frac{2}{3}$ Huben und zwei Aekern in der Gemeinde u Rottech. — In der Pfarr Altenlaß, Bezirk Laß: — 5.) Der ganze Zehend von 3 Huben in der Gemeinde heil. Geist. — In der Pfarr Sairach, Bezirk Idria: — 6.) Der

ganze Zehend von 21 Huben in Klemoberg; 7.) der ganze Zehend von 17 Huben in Sairach, und der Drittel-Zehend von einer Hube daselbst; 8.) der Zweidrittel-Zehend von 8 Huben in der Gegend Pontafel; 9.) der ganze Zehend von 11 $\frac{1}{3}$ Huben in der Gegend Sabathberg; 10.) der ganze Zehend in der Gebirgsgegend St. Barbara und St. Oswald von 14 Huben und einem Acker; 11.) der ganze Zehend von 7 Huben in der Gegend Gabersberg. — Diese sämtlichen Zehende sind widerruflich um jährliche 727 fl. 43 $\frac{1}{4}$ kr. M. M. verpachtet. — Herrschaftliche Lasten. An Grundsteuer von emphyteutisch überlassenen Gründen dormal 51 fl. 19 $\frac{3}{4}$ kr. — Der Ausrufspreis dieses Religions-Fonds-gutes ist auf 29778 fl. 25 kr. C. M., d. i. Zwanzig Neuntausend Siebenhundert und Siebenzig Acht Gulden 25 kr. Conv. Münze bestimmt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung dieses Gutes die Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. Wer als Kaufstücker an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene fidei-jussorische Sicherstellungsurkunde beizubringen. — Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Die Halbscheide des Kaufschillings, oder wenn dieser den Betrag von Fünzigtausend Gulden übersteigen sollte, das Drittel desselben ist binnen 4 Wochen nach erfolgter und dem Ersterer intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbscheide oder Zweidritttheile aber können gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. verzinst werden, binnen 5 Jahren in 5 gleichen Jahresraten abgezahlt werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der ökonomischen Gutsbeschreibung können täglich bei

der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 12. September 1833.

Leopold Graf v. Welsershheim,
k. k. Gubernialrath, Referent.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1312. (3) Nr. 859, 687. V. St. Pachtversteigerung-Verlautbarung.

Der Verzehrungssteuer-Bezug im untergetheilten Steuerbezirke, Hauptgemeinde Zirkle, im politischen Bezirke Tournamhart, wird für das Militärjahr 1834, und wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auch für das Militärjahr 1835, am 8. October d. J., Vormittags, in der Kanzlei des k. k. Zollamtes zu Landstraß, durch mündliche Versteigerung in Pacht ausgeben werden. Die Fiscoalpreise sind: für den Verzehrungssteuer-Bezug von geistigen Getränken ein jährlicher Pachtzahlung von 66 fl., für Wein und Most, mit jährlichen 609 fl., und für das Fleisch jährlich 108 fl. Rücksichtlich der Pachtbedingungen, welche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können, wird sich auf die Kundmachung des unterzeichneten Inspectorates, ddo. 18. v. M., Nr. 756, 597 et 786, 624 V. St. bezogen. — K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 16. September 1833.

Z. 1315. (2) Licitations-Kundmachung.

Vom k. k. prov. Hauptzollamte und Verzehrungssteuer-Inspectorate Villach wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß in Folge wohlthätigen k. k. vereint-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom 12. August d. J., Nr. 14057, 1582 V. St., die dem hohen Gefällen-Verar eigenthümlich gehörigen, zur Grundherrschaft Föderau zu Tarvis dienstbaren Realitäten zu Deutsch-Pontafel am 21. October 1833, Vormittags 10 Uhr, im dortigen Aerial-Hause Nr. 31, im Licitationswege verkauft werden. Diese Realitäten bestehen: a. in dem sogenannten Landschafts- oder Einnehmers-Hause Nr. 33, nebst dem dabei befindlichen, sub Top. Nr. 31, vorkommenden Wurzgartel, und den rückwärtigen Gartenanteile, b. in dem sogenannten Bankalshause Nr. 31, nebst Stallung, dann der ersten und zweiten Hälfte, des westlich an dieses Haus angrenzenden Wurzgartens, sub Top. Nr. 32, nebst dem in der Mitte dieses Gar-

tens befindlichen Ziehbrunnen, c. in dem sub Top. Nr. 34 vorkommenden Nachsgärtel längs dem Pontebach, und d. in dem sogenannten großen Landschaftsgarten, sub Top. Nr. 228 und 229. Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswert, und zwar für das Verkaufsobject ad a. mit 1630 fl., ad b. mit 1377 fl., ad c. mit 136, und endlich ad d. mit 550 fl. angenommen werden. — Die Licitationsbedingungen, welche auch den Erlag eines 10 ojtigen Badiums vom Ausrufspreise vor der Versteigerung vorschreiben, dann die näheren Beschreibungen dieser Realitäten können sowohl hierorts, als auch bei den k. k. vereinten Gefällen-Inspectoraten Laibach und Klagenfurt, dann bei dem k. k. Wegmauthamte in Pontafel eingesehen werden. — Villach am 16. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1320. (2) Nr. 1798.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Juli und 5. August 1833 verstorbenen Eheleuten und Grundbesitzern Barbara und Georg Walland (Kraill) von Neudorf, die Tagelagerung auf den 18. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, wobei jeder Gläubiger derselben seine Forderung bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. anzumelden und darzutun haben wird.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den 7. September 1833.

Z. 1317. (2) Nr. 778.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 17. December 1825 zu Donsku ab intestato verstorbenen 14 Hüblergattinn Maria Peterka, als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, oder in denselben etwas Schulden, haben am 25. October d. J., Nachmittags um 3 Uhr, vor diesem Gerichte, und zwar Erstere zur Darthnung ihrer Ansprüche bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., Letztere hingegen rücksichtlich Berichtigung ihrer Schulden um so gewisser zu erscheinen, als widrigens gegen die Ausbleibenden ohne weiters im Rechtswege fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Kreutberg den 26. Juli 1833.

Z. 1325. (2)

Im Hause, Nr. 6, am Plaze, wünschet Jemand für das künftige Schuljahr drei oder vier Studierende in Kost und Quartier gegen billige Bedingungen aufzunehmen. Das Nähere erfährt man ebendasselbst im dritten Stocke.

3. 1316. (2)

E d i c t.

Nr. 762.

Vor dem Bezirksgerichte Kreutberg haben alle jene, welche auf den Nachlaß des, am 1. Decem- ber 1831 zu Fürtschach, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Gonyhüblers Lorenz Schler als Erben, Legatäre oder Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, oder in denselben etwas schulden, am 25. October d. J., Nachmit- tags 3 Uhr, und zwar Erstere zur Nachweisung ihrer Ansprüche bei sonstigen Folgen des §. 814 b. C. B., Letztere hingegen rüchselich Nichtigstel- lung ihrer Schulden um so gewisser zu erscheinen, als widrigens gegen die Ausbleibenden alsogleich im ordentlichen Klagwege fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Kreutberg am 30. Juli 1833.

3. 1318. (2)

E d i c t.

Nr. 1696/63.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Rad- mannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Warl von Kerschdorf, wi- der Anton Pohnig von Kropp, wegen aus dem Urtheile, ddo. 17. December 1832, executive inta- bulato 22. April 1833 schuldiger 900 fl. sammt An- hang, in die executive Feilbietung des, mit dem executiven Pfandrechte belegten, auf 430 fl. geschät- zten Hauses, sub Consf. Nr. 18, zu Kropp, und der auf 10 fl. 55 kr. bewertheten Fahrnisse gewillig- et, und zu deren Vornahme die Termine auf den 28. October, 25. November und 21. Decem- ber d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität zu Kropp, mit dem Anbange angeordnet worden, daß die Realität und Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Bedingungen können hier eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. September 1833.

3. 1319. (2)

E d i c t.

Nr. 1632/41.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Rad- mannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Hrn. Dr. Erobath, als Ursula Thomann'schen Verlaß-Curators, in die executive Feilbietung des, dem Matthäus Petratsch gehörigen, zu Kropp, sub Consf. Nr. 22 gelegenen, wegen aus dem Urtheile, ddo. 28. März 1827 schuldigen 100 fl. sammt Anhang, mit dem execu- tiven Pfandrechte belegten, und mit Inbegriff des Holzantheils u zhornem verho auf 100 fl. bewer- theten Hauses sammt Zugehör bewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 28. Octo- ber, 25. November und 21. December d. J., je- desmal Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in Loco der Realität zu Kropp, mit dem Anbange angeord- net worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Bedingungen liegen hier zur Einsicht bereit.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. September 1833.

3. 1327. (2)

ad Nr. 1829.

Feilbietungs - Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Joseph S. u- nig, Getreidhändler zu Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, wegen schuldigen 600 fl. c. s. c., in die executive Veräußerung der, dem Joseph Jeger aus Sapusche gehörigen, auf 45 fl. 52 kr. geschät- zten Fahrnisse, dann der, der Herrschaft Wippach, sub Urb. Folio 526 1/2, Rect. Zahl 37, dienstbaren, zu Sapusche liegenden Gärtenwaldung und Heumast sammt Heuschuppe, gerichtlich auf 900 fl. geschätzt; dann der eben dahin, sub Urb. Folio 522, Rect. Zahl 33, dienstbaren 1/2 Hube zu Sapusche, auf 328 fl. geschätzt, gewilliget worden. Zur Veräußerung dieses Pfandgutes sind drei Tagsetzungen: auf den 27. August, 30. Septem- ber und 31. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Sapusche mit dem Beisatze bestimmt worden, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung die Pfandrealitäten und Fahr- nisse nur um den Schätzungsbetrag oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben gegen- binnen 14 Tagen nach erfolgter Meistbetsverthei- lung zu erhaltende Zahlung und Erlag des 10 o/o Badiums hintangegeben werden würden.

Es werden demnach hiezu die Kaufsliebhaber und insbesondere der Saggläubiger Franz Schi- rofel vorgeladen, zu obigen Feilbietungstagssetzungen zu erscheinen.

Bezirksgericht Wippach am 12. Juli 1833.

Anmerkung. Bei der am 27. August 1833 abgehaltenen ersten Versteigerungstagsset- zung ist obbenanntes Pfandgut nicht an Mann gebracht worden.

3. 1326. (2)

Auf ein in der Nähe von Laibach liegens des Gut wird ein befugter Informator für die dritte Normalclasse gesucht, derselbe kann auch bei dieser Beschäftigung privat studieren, und erhält dafür die Kost, Wohnung, Wäsche, Bedienung und eine angemessene Besoldung.

Wer musikalisch ist und etwas zeichnen kann, erhält den Vorzug.

Das Mehrere ist in diesem Zeitungs- Comptoir zu erfragen.

Es sind in

J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, zu haben:

Alle vorgeschriebenen Schulbücher und die besten Hülfsbücher für die Gymnasialschü- ler; die Vorlesebücher für die Hörer der Logik und Physik; die neuesten kleinern und größern lateinischen Wörterbücher, Landkarten, Schreibfedern, Bleistifte, echtes Holländerpapier. Ferner ist daselbst ein neuer Vorrath von Gebetbüchern in verschiedenen geschmackvollen Einbänden, im Preise von 20 fr. bis 10 fl. angekommen.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1344. (1) Nr. 1971635520.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das sogenannte Promessen-Geschäft mit den Losen der Staatsanleihen wird verboten. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 14. August l. J., zu entscheiden geruhet, daß das sogenannte Promessen-Geschäft mit den Losen der Staatsanleihen als ein auf die Ziehungen der Staatslotterien unternommenes Ausspielen von Geldgewinnen im Sinne der §§. 27 und 28 des Lottopatentes vom 13. März 1813 verboten, und darnach zu behandeln sei. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 19. August l. J., Zahl 37025, hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 7. September 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1337. (1) Nr. 19207.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die näheren Bestimmungen der Vorschriften, welche den gutsherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Guts Herrn und der gemeinschaftlichen Waisen-Casse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, werden bekannt gemacht. — Zur näheren Bestimmung der Vorschriften, welche den gutsherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Guts Herrn und der gemeinschaftlichen Waisen-Casse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, haben Seine k. k. Majestät über einen von der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschliebung vom 8. Juni d. J., Folgendes anzuordnen geruhet: — 1.) In Rücksicht der

Schuldforderungen der Guts Herrn an ihre eigenen Unterthanen und Gerichts-Insaßen, ist die gerichtliche Execution bei eben dem Gerichte anzusuchen und zu bewilligen, welchen nach den Befehlen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht. Jedoch kann die Vollziehung der bei dieser Behörde erfolgten Executionsbescheide, dem Justiz- oder Wirthschaftsamente des Guts Herrn,

welcher die Execution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirthschaftsamente insbesondere die Pfändung, Schätzung und Feilbietung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Anordnungen des unbefangenen Gerichts gemäß vorgenommen werden. Das Recht des Guts Herrn zur politischen Execution, ist nach den hierüber bereits ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. — 2.) Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Guts Herrn auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten, sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide, und die Eintragung in die öffentlichen Bücher, ist dem Grundbuchsamente des Guts Herrn, welchen die Forderung zusteht, zu gestatten. — 3.) In Ansehung der Forderung einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse an die Unterthanen, oder Gerichts-Insaßen des vormundschaftlichen Gerichtes, wird dieses Gericht ermächtigt, nicht nur die von der nächsten unbefangenen Gerichtsbehörde erlassenen Executions-Bescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung, Vormerkung und Löschung im Grundbuche selbst zu bewilligen und vorzunehmen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 13. August l. J., Zahl 19662, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 7. September 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 1336. (1) Nr. 11950.

K u n d m a c h u n g,

für die Bestellung der, im Militärjahre 1834, in der Strafanstalt am Kasselberge erforderlichen Materialien, als: — 6 Centen gebleichtes Keißengarn in Strähnen; 10 Centen ungebleichtes Keißengarn in Strähnen; 20 Centen gewaschenes graues Kuppengarn in Strähnen; 5 Centen italienische Hanfreisen; 20 Centen Sommerwinnhaar; 25 Centen Winterwinnhaar; 20 Pfund grauen ordinären Nähgarn; 5 Pfund gebleichten mittlern Nähgarn; 5 Centen Faumwolle, wird in Folge

Hoher Subernial-Verordnung vom 5. I. M., Nr. 19960, am 7. des künftigen Monats October, um 9 Uhr Früh, eine Minuendo-Licitation bei dem hierortigen k. k. Kreisamte abgehalten werden, zu welcher man sämtliche Lieferungs-lustige mit dem Bemerken hiermit vorladet, daß die Muster der zu liefernden Artikel in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach den 17. September 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1542. (1) Nr. 8174/537.

Licitations- Ankündigung.

Von dem k. k. prov. vereinten Gefäßens Inspectorate Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer von dem Wein- und Branntweinschank und von dem Fleischconsummo nach den dießfaß bestehenden Vorschriften in den Untersteuerbezirken Sminz, Pöland, Tratta, Oßlitz, Eisnern, Selzach und heil. Geist, des politischen Bezirks Laib auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1833 bis dahin 1834, oder wenn es die Pachtliebhaber wünschen auch für das Verwaltungsjahr 1835, entweder einzeln oder vereint nach den im nachfolgendem Ausweise angegebenen Fiscalpreisen in Pacht überlassen werden wird. — Die Pachtbedingnisse, welche bei allen k. k. Verzehrungssteuer Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können, sind im Wesentlichen folgende: — a.) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, die Verzehrungssteuer nach den in dem Subernial-Circular vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe, und den nachträglichen Subernial-Circularen enthaltenen Vorschriften einzusetzen. — b.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — c.) Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen 8 Tagen von der geschetzten Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbittlings als Caution im Baren oder in öffentlichen

Obligationen, oder in Pragmaticalhypotheke, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlerlich zu verschreiben hat, zu erlegen. — d.) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefälens-Verwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem jenem Circular beigefügten Anhange zu diesem §. gemachten Vorbehalt vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen, oder seit dem verstorbenen Vorschriften zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das verpachtete Gefäl ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — e.) Wenn der Pächter bei der Einhebung einen höhern Betrag als der Tarif ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tarif hat, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt von den Partheien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückvergüten, überdieß auch den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen, er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — Geschieht überdieß eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so wird die eingebrachte Strafe dem Verar verrecknet. — Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue Feuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefälämtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefälsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Verar zur Disposition anheimzufallen. — f.) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — g.) Für den Ausrufpreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. — Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger

Umstand, welchen eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können, nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht; dann bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldung unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — h.) Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichneter Casse abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen sein würde, deren Rest sodann nach geendigter Pachtung den Pächter, wofern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen sein wird. — i.) Wenn der Pächter mit einer Pachtzuschillingsrate im Rückstande bleibt, so soll dem Gefälle das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionsweg oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Versteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder der

Abfindung oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheil gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch in dem Falle zustehen, wenn der Ersteher den Eintritt der Pachtung verweigert, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze des Contractformulars enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — k.) Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Angebote Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — l.) Dem Pächter für die Militärjahre 1834 et 1835 wird nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre eingefesselt, und rücksichtlich kleinweis verkauften Getränken und von dem zur Schlachtung angemeldeten Vieh und rücksichtlich von den verschleßen werdenden Fleischgattungen die Abgabe einzuziehen, die Vorräthe von versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — m.) Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — n.) Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gewachteten Verzehrungssteuer auch den während der Pachtdauer allenfalls bewilligt werdenden Gemeindeforschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von dem betreffenden Gewerbe einzubeheben, und wenn nichts anders verfügt wird, auf demselben Wege und zu gleicher Zeit mit dem Pachtzuschilling abzuführen. — o.) Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Gefällebehörde unverweigerlich die Einsicht in seine Rechnungen zu gestatten, und überhaupt über Aufforderung auch richtige Auszüge vorzulegen. — Die dießfällige mündliche Versteigerung wird den 7. October l. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Amtskanzlei der löblichen Bezirksobrigkeit Laaf abgehalten, und nach Erforderniß Vormittags die drei Steuerobjecte einzeln, Nachmittags aber vereint zum Aucte gebracht. — Die Pachtlustigen werden hierzu mit dem Besonderen eingeladen, daß sie vor Beginn dersel-

ber ein Badium von 10 o/o des Fiscalpreises entweder baar, oder in österreichischen Staatspapieren, nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course einzureichen haben, welches bei Nichtannahme des Angebotes sogleich zurück erhoben, im Falle der Annahme aber in die Pacht-Caution eingerechnet werden kann.

Fiscalpreise, welche für die Verpachtung des Verzehrungssteuer-Gefälls in nachbenannten Steuerbezirken für das Jahr 1834 angenommen worden sind.

Steuerbezirke		Im politischen Bezirke	Ausrufspreise vom			
Nr.	Namen		Wein	Fleisch	Branntwein	Zusammen
			fl.	fl.	fl.	fl.
2	Smintz	76	11	15	102	
3	Pölland	356	103	64	523	
4	Tratta	360	65	85	510	
5	Dfliz	120	20	20	160	
7	Eisnern	440	380	150	970	
8	Selzach	335	131	112	578	
9	heil. Geist	210	36	63	309	

K. K. prov. vereintes Gefällen-Inspectorat, Laibach am 23. September 1833.

3. 1341. (1) Nr. 198.

Verlautbarung.

Am 12. October 1833, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, werden in Folge wohhabl. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung, ddo. 31. August 1833, Z. 16362, in der Amtskanzlei des k. k. Bezirkscommissariats der Umgebang Laibachs im deutschen Hause zu Laibach die, dem Religionsfonds-Beneficio St. Katharina zu Tga gehöriigen Kloubzehende mit Einschluß des Erdäpfelzehendes von den Döbrfern Gaberje in der Pfarre St. Marein, Bezirk Weirelberg, und Sagoriz in der Pfarre Gutenfeld, Bezirk Auersberg, auf die Dauer von sechs Jahren, d. i. vom 1. November 1833 bis letzten October 1839, versteigerungswise in Pacht ausgelassen werden. — Wozu alle Pachtlustigen und insbesondere die Schendholden wegen allfälliger Benützung ihres, ihrem sechs Tage nach der Licitation zustehenden Einspruchsrechte mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse in der obengenannten Amtskanzlei täglich zu den gewöhnli-

chen Amtsstunden eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter. Laibach am 20. September 1833.

3. 1339. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungs-Amt der vereinten Fondsgüter zu Landstraf wird hiezumit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der wohhablichen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 20. September 1833, Zahl 1788214260 D., die versteigerungswise Verpachtung, der in den Pfarren Landstraf, Arch und heil. Kreuz, gelegenen Staats Herrschaft Landstraffer Meierei- und Leibgedingsgründe, bestehend in 115 Parzellen Aecker, Wiesen, Gärten, Huthweiden und Weingärten, auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1833 bis hin 1842, am 8. October l. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der hiezugehörigen Amtskanzlei werde abgehalten werden; wozu die Pachtliebhaber zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse täglich eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungs-Amt Landstraf am 23. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1314. (3)

Die Bezirksrichtersstelle auf einer Bezirksherrschaft, Laibacher Kreises, wird mit 1. November l. J. erlediget; wörsüber dieß Zeitungs-Comptoir denen Herren Competenten die mehrere Aufklärung ertheilt.

3. 1333. (2)

Lose à 5 fl.

zur vortheilhaft bekannten Auspielung der vier Realitäten, deren Ziehung nun nach bereits entsagtem Rücktritte durch das Großhandlungshaus Dl. Coth's Sohn et Comp. in Wien, wenn nicht früher, bestimmt am 29. März 1834 erfolgen wird, sind im Handlungsgewölbe der Gefertigten zu haben.

Ebenso bekommt man bei selben nebst einer beträchtlichen Auswahl in Eisen- und Messingwaren jeder Art, auch Zucker, Kaffee, Cacao-Bohnen, Oehl, Reis, Gerste, Weinbeeren, Rosinen, allerlei Gewürze, und mehr andere Artikel der vorzüglichsten Güte unbeschadet, zu äußerst billigen Preisen, daher sie sich einem vereherten Publicum zu geneigtem zahlreichem Zusoruche bestens empfehlen.

Suppantitsch et Ruch,
Epitalgasse, Nr. 269.

ken und Buschenschanke 260 fl., und bei dem Fleischconsumo von den Gewerben, Fleischverleuten und zufälligen Schlachtungen 573 fl. 50 kr.; zusammen für alle drei Gewerbsklassen 3003 fl. 50 kr. — Die diesfällige Verpachtung wird den 8. October 1833, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in der Amtskanzlei des gefertigten Inspectorats zu Adelsberg abgehalten, und Vormittags die drei Steuerobjecte einzeln, Nachmittags aber vereint zum Ausrufe gebracht. — Die Pachtlustigen werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — Adelsberg den 20. September 1833.

Z. 1347. (1) Nr. 8161/517. W.
K u n d m a c h u n g.

Für die Wegmauth-Einhebung auf der Station Planina durch das Verwaltungsjahr 1834, wird am 5. October l. J. eine dritte Licitation bei der Bezirksobrigkeit in Planina, und zwar Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, unter Verbehaltung des bisherigen Ausrufspreises pr. 7612 fl. 53 kr. abgehalten werden. — Eben so findet eine dritte Versteigerung bezüglich der Station Krainburg im dortigen Rathhause am 4. October l. J., Vormittags mit dem Ausrufspreise pr. 4250 fl. Statt. — Daß hierbei auch schriftliche Offerte angenommen werden, versteht sich von selbst, wobei auf die gedruckte Kundmachung der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli 1833, Zahl 13447, hingewiesen wird.

K. K. vereintes Gefällen-Inspectorat
Laibach am 22. September 1833.

Z. 1334. (2) J. Nr. 140.
Z e i l b i e t u n g s - E d i c t.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Krain, Görz, Triest und das Littorale in Laibach wird bekannt gemacht: Es habe das löbliche vereinigte Bezirksgericht Radmannsdorf dem Anton Warl von Kerchdorf, wegen ihm schuldigen 900 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Anton Pofnig gehörigen Bergwerks-Entitäten, als des Schmelz- und Hammeranthells Freitag in der ersten Reihenwoche, des Kohlbarns, Nr. 69, und der Erzhitte, Nr. 9, in Oberkropp bewilliget, und um deren Vornahme mit Zuschrift vom 5. d. M., Nr. 1697, an diese Real-Instanz das Ansuchen gestellt.

(Z. Amts-Blatt Nr. 116. d. 26. September 1833.)

Zu diesem Ende werden drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 26. October, die zweite auf den 23. November und die dritte auf den 20. December dieses Jahrs, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Bergwerk Kropp, im Hause des hiezu delegirten Gewerks- und Bergbau-Commissairs Herrn Franz Schuller, mit dem Beisatze bestimmt, daß falls obbenannte Rad- und Hammerwerks-Entitäten, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 250 fl. E. M., oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen bei dem delegirten Feilbietungs-Commissair Herrn Franz Schuller in Kropp eingesehen werden können.

Laibach am 21. September 1833.

Z. 1332. (1)

E i n b e r u f u n g s - E d i c t,

nach Helena Smuck, gebornen Malenschegg. Von dem Magistrat der k. k. Stadt Rann, im Eilier Kreise Steiermarks, wird bekannt gegeben, daß die Gattgeberwitwe Helena Smuck, geborne Malenschegg aus Neudegg, Haus Nr. 22, in Krain gebürtig, bereits am 6. Jänner 1812 unter dießmagistratlicher Jurisdiction, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung in ihrem 56sten Jahre gestorben ist; es werden demnach alle Jene, welche auf den Nachlaß der Helena Smuck Erbrechte zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser binnen einem Jahre und 45 Tagen legal bei dieser Abhandlungs-Instanz auszuweisen, als sonst der Verlaß abgehandelt und den sich meldenden Erben eingantwortet werden würde.

Rann am 16. August 1833.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

Z. 1348. (1) Nr. 1780.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs werden alle Jene, die an den Verlaß des am 7. Juni 1833, zu Salloch verstorbenen Reuschlers Johann Perdan, vulgo Schmouh, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, hiermit zu der auf den 18. October 1833, Vormittags 9 Uhr mit der Wirkuna des S. 814 a. b. G. B. hieramts angeordneten Liquidirungs-Tagsatzung vorgeladen.

Laibach am 2. September 1833.

Z. 1340. (1)

Das Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg in Unterkrain benötigt auf mehrere Wochen einen Aushilfsbeamten, der in Registraturarbeiten bewandert ist, und welcher gegen Bezug eines angemessenen Tages-Diurnum nebst Quartier und Kost, gleich seine Dienstleistung antreten würde. Das Nähere erfährt man bei dem Herrn Dr. Joseph Drel am alten Markte, Haus Nr. 34, zu Laibach.

Bezirksgericht Auersperg am 21. September 1833.

Z. 1346. (1)

Nr. 770.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Stephan Gregoratsch von Staravah, wider Andreas Ganthar, Hubenbesitzer zu Sairach, Haus-Nr. 4, wegen schuldigen 49 fl. 9 kr., dann Executionskosten, in die executive Feilbietung der, dem Bestern gehörigen, zu Sairach, Haus-Nr. 4, liegenden, der Staatshercschaft Pacl, sub Ur. Nr. 226, zinsbaren und gerichtlich auf 2540 fl. M. M. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör, gewilliget, zur Bornahme derselben der 14. September, der 12. October und der 16. November l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in Loco der Subrealität zu Sairach mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls die in die Execution gezogene Realität nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um oder über den Schätzungswert verkauft werden sollte, dieselbe bei der dritten Feilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Das dießfällige Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen können täglich in der dießbezüglichen Kanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Idria am 24. Juni 1833.
Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagsatzung wurde kein An-ot gemacht.

Z. 1331. (1)

Nr. 2225.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt, daß über Ansuchen des Thomas Wranissu von Unterseedorf, die öffentliche Feilbietung der, dem Johann Wranissu auch von Unterseedorf gehörigen, wegen der in dem Urtheile, ddo. 8. August 1832, anerkannten 123 fl. 4 1/2 kr. und 4 0/10 Zinsen von 66 fl. 48 kr. seit 9. December 1831, dann 6 fl. 37 kr. an Klagskosten und weitere Executionskosten, in die Execution gezogenen und gerichtlich auf 484 fl. 40 kr. geschätzten, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 641, dienstbaren 1/4 Hube sammt An- und Zugehör zu Unterseedorf, bewilliget, und hierzu der 21. October, 21. November und 21. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden sei, daß, wenn diese Einviertelhube weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, sie bei der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Bezirksgericht Haasberg am 4. September 1833.

Z. 1345. (1)

Verkaufs-Anzeige von Obstbäumen edler Sorten, und desgleichen Weintrauben-Reben.

Seit 32 Jahren habe ich weder Mühe noch Kosten gespart, um meine Baumschule mit den edelsten Sorten von Fruchtbäumen zu versehen, als: Birnen, Äpfel, Pflirsche, weißen und rothen Lazzaroli, großen Mispeln, Reineclode, italienischen Nüssen, Amalien aus Frankreich, u. s. w. — Desgleichen sammelte ich auch Weinreben, als: Burgunder, lange Malvasia, einen Fuß hoch; eine andere Gattung beste Malvasia, Pinela, Rosenweintrauben, Pinou, Virgola, rothe, weiße, lange und runde Piccolit; Zebedin, Tokayer, Marzamin, große Mustat von Smyrna, Krach-Muskat, desgleichen rothe, Rifosko, Bergonia, Ribolla, kernlose Sultantrauben, Weinbeer- und Königstrauben, frühzeitige Magdalenen- und Färbertrauben oder Tinturier, so wie auch Malaga; letztere Sorte ist alle Jahre die fruchtbarste. Sie zeitigte das erste Jahr zwei, das zweite Jahre acht, und das dritte Jahr 91 Trauben; und ich habe Grund zu vermuthen, daß selbe im künftigen Jahre bei günstigem Wetter gewiß über 200 Trauben tragen dürfte. Sollte Jemand Belieben tragen, und sich persönlich davon überzeugen wollen; so biete ich meine Dienste hiemit mit Vergnügen an. Die Bäumchen werden zu 24 kr. C. M. pr. Stück, die bewurzelten Weinreben aber zu 12 kr. C. M. pr. Stück, wohl verpackt in feuchtem Moos, gegen baare Bezahlung in Triest, in alle Gegenden Europa's verschickt.

Kattinara bei Triest am 22. September 1833.

Joseph Seraschin,
Kaplan des städtischen Zwangs-
arbeitshauses daselbst.

Z. 1190. (4)

Freier Verkauf, oder Verpachtung eines Bräuhauses sammt Realitäten.

In einer angenehmen, an der Triester Commerzial-Hauptstrasse gelegenen Kreisstadt Steiermark's, ist ein vor wenigen Jahren erst ganz neu erbautes, mit allen Bequemlichkeiten versehenes laudemialfreies Bräuhaus sammt realer Bierbräuergerechtfame, dann Gebäuden, Gärten und Grundstücken, welches im sechsjährigen Durchschnitt jährlich reine 1120 fl. C. M. an Pacht ertragen hat, aus freier Hand zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre ganz oder theilweise zu verpachten.

Die nähere Beschreibung der Realität, der Erträgnisausweis und die weitere Auskunft

hierüber, befinden sich beim Herrn Johann Christian Ranz, Handelsmann in Laibach, beim Herrn Dr. Joseph Kramberger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Grätz; beim Herrn Andreas Koller, Hof- und Gerichtsadvocaten in Klagenfurt, von wo aus mündliche Anfragen und portofreie Briefe beantwortet werden.

Z. 1343. (1)

Ankündigung

einer

sehr interessanten Zeitschrift mit prächtigen Modenkupfern.

Bei dem Herannahen des Herbstes, einer Zeit, welche von den Freuden die die Natur spendet, zu geselligen Vergnügungen und zur Rückkehr in die städtischen Wohnungen einladet, dürfte es nicht überflüssig seyn, neuerdings auf eine Zeitschrift aufmerksam zu machen, welche seit sechs und zwanzig Jahren mit dem größten Antheile gehalten wird, und sich auf die größtmögliche Verbreitung im In- und Auslande berufen darf. Es ist dies die Wiener allgemeine Theaterzeitung oder das Original-Blatt für Kunst, Literatur, Musik, Mode und gesellschaftliches Leben. Schon der Titel derselben weist auf ihre große Mannigfaltigkeit hin. Es mangelt ihr keine Rubrik, welche das gebildete Publicum interessiren könnte, sie ist so reich an Neuigkeiten und anziehenden Mittheilungen, daß sie ein Central-Blatt genannt zu werden verdient, welches den Leser von Tag zu Tag von all dem Wissenswürdigen in Kenntniß setzt, was in der ganzen Welt in diesen vielfach bewegten Zeiten vorgeht. Durch die Mitwirkung ausgezeichneten Schriftstellers, als da sind: Hofrath Hammer, Castelli, Prof. Seydl, Prof. Hedwig, Weidmann, Ranke, Adami, Stelzer, Straube, Dr. Sobernheim, Wilhelm von Lüdemann, Lewald, Mad. Birch-Pfeiffer, Kuppelmeister Ober, Hofbau- spieler Lembert, Nork, Graf von Heusekamm, Braun von Braunthal u. c. begünstigt, ist es der Redaction möglich, die beste Auswahl in größere und kleinere Aufsätze zu bringen, und somit dem Wissenswürdigen und Nützlichen auch das Erheiternde und Picante zu verbinden, daher sich in allen großen und bedeutenden Städten Correspondenten angeschlossen haben, und die Blätter des Auslandes nur mit einstimmigen Lobe über diese Theaterzeitung sprechen. Eine besonders Ziende derselben sind die Moden- und Costüme-Bilder, welche in wöchentlichen Lieferungen beigegeben werden, und sowohl was Zeichnung, Auffassung des Gegenstandes, Kupferschneidkunst und Malerei betrifft, wahre Pracht-Bilder genannt zu werden verdienen. Es sind auch nur die Moden-Bilder der Theaterzeitung, welche in der Residenz den meisten Eingang finden, und man sieht bei den Kleidermachern und Modisten in Wien nur diese Modenmuster. Dieselben sind für Herren und Damen auch so glücklich entworfen, daß sie augenblicklich nachgeahmt werden können, indem alle Anzüge und Hüte, Hauben, Coiffe-

uren u. dgl. stets von zwei Seiten dargestellt werden.

Die Theaterzeitung erscheint wöchentlich fünf Mal auf Velinpapier in Großquart gedruckt. Alle Wochen erscheinen zwei bis drei Modenabbildungen, alle Monat ein Doppelbild berühmter Künstler, so zwar, daß schon jetzt eine ganze Sammlung der ausgezeichnetsten Schauspieler mit großer Porträitähnlichkeit und meisterhaft illuminirt vortelend ist.

Man kann sich vom 1. October d. J. anfangen vierteljährig pränumeriren. Der Preis dieses Quartals ist 6 fl. C. M. sammt portofreier Zusendung unter gedruckten Couverts. Alle löblichen Postämter der ganzen Monarchie nehmen um diesen Preis Bestellungen an; da aber auch noch halbjährige, vom 1. Juli 1833, und ganzjährige Pränumerationen, vom 1. Jänner 1833 angefangen, (die halbjährige zu 12 fl. C. M., die ganzjährige zu 24 fl. C. M.) angenommen wird, und vielen Lecturfreunden damit gedient ist, etwas Complicirtes zu erhalten, so genießen ganzjährige Pränumeranten den Vortheil, daß ihnen — falls sie ihre Bestellungen direct bei dem Unterzeichneten veranlassen, die Costüme-Bilder des vorigen Jahrganges (1832) und des ganzen heurigen gratis beigegeben werden, so wie Denjenigen, welche halbjährig, das ist vom 1. Juli 1833 pränumeriren, die Costüme-Bilder vom ganzen heurigen Jahrgange unentgeltlich geliefert werden.

Da die Auflage neuerdings erhöht werden muß, so ersucht der Unterzeichnete die Bestellungen recht schnell zu machen, um allen Theilnehmern complete Exemplare so bald als möglich zustellen zu können.

Wien, 18. September 1833.

Adolf Bäuerle,

Herausgeber und Redacteur, Wollzeil, Nr. 780, in Wien.

Es ist in

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, zu haben:

P É S M E

PO

K O R Ő S H K I M

INO

S H T A J A R S K I M

SNANE,

**ENOKOLJKO POPRAVLENE INO
NA NOVO SLOSHENE.**

NA SVETLO DAL

MATIJA AHazel,

ZESARSK KRALJEV VUZHENIK V' ZELOVSKIH
VISHIH SHOLAH.

I. DEL.

POSVETNE PÉSMÉ.

8. 1833, broschirt 30 kr. Conventions-Münze.